# 0164 Programm Nahwärmeverbunde:

# Teil 3: Wärmenutzung aus KVA

Programm zur Emissionsverminderung in der Schweiz

Monitoring-Zeitraum: Monitoring von 01.01.2018 bis 31.12.2018

Dokumentversion: Version 1
Datum: 28.10.2019

Verifizierungsstelle INFRAS, Binzstrasse 23, 8045 Zürich

## Inhalt

1	Anga	ben zur Verifizierung	.3
	1.1	Verifizierungsstelle	.3
	1.2	Verwendete Unterlagen	.3
	1.3	Vorgehen bei der Verifizierung	.3
	1.4	Unabhängigkeitserklärung	.4
	1.5	Haftungsausschlusserklärung	.4
2	Allger	meine Angaben zum Projekt	.5
	2.1	Projektorganisation	.5
	2.2	Projektinformation	.5
	2.3	Formale Beurteilung Gesuchsunterlagen (1. Abschnitt der Checkliste)	.5
3	Ergeb	onisse der inhaltlichen Prüfung des Monitoringberichts	.6
	3.1	Beschreibung Monitoring (2. Abschnitt der Checkliste)	.6
	3.2	Rahmenbedingungen (3. Abschnitt der Checkliste)	.6
	3.3	Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung (4. Abschnitt der Checkliste	
	3.4	Wesentliche Änderungen (5. Abschnitt der Checkliste)	
4	Fazit:	Gesamtbeurteilung Monitoringbericht	0
Anh	ang	1	1
	A1	Liste weitere Unterlagen:	1
	A2	Checkliste und Liste der Fragen	2
	Teil 1	: Checkliste1	2
	Teil 2	: Liste der Fragen	8

# Zusammenfassung

Aus Sicht der Verifizierungsstelle können aus dem vorliegenden Projekt Bescheinigungen gemäss der CO<sub>2</sub>-Verordnung ausgestellt werden. Die Emissionsverminderungen für die Monitoringperiode sind in Kapitel 4 ausgewiesen.

Der Gesuchsteller hat insgesamt sieben Programme (Teilprogramme) registriert. Jedes Programm umfasst eine spezifische Ausprägung von Wärmeverbunden. Im vorliegenden Teilprogramm 3 können Vorhaben aufgenommen werden, welche Wärme aus einer Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) auskoppeln und in ein Wärmenetz speisen. In der hier behandelten zweiten Monitoringperiode sind insgesamt drei Vorhaben in diesem Teilprogramm (eines wurde neu aufgenommen).

Die Gesuchsunterlagen sind korrekt, relevante Dokumente sind vorhanden. Es gab keine Abweichung der Methodik gegenüber der Programmbeschreibung sowie keine wesentlichen Änderungen, die eine erneute Validierung des Programms nötig machen würde.

Es wurden im Rahmen der Verifizierung ein CAR und zwei FAR gelöst. Ein FAR musste wieder gestellt werden.

# 1 Angaben zur Verifizierung

# 1.1 Verifizierungsstelle

Verifizierer (Fachexperte)	Quirin Oberpriller, +41 44 205 95 20, Quirin.oberpriller@infras.ch
Qualitätssicherung durch	Stefan Kessler, +41 44 205 95 10, stefan.kessler@infras.ch
Gesamtverantwortlicher	Jürg Füssler, +41 44 205 95 37, juerg.fuessler@infras.ch
Verifizierter Monitoringzeitraum	Monitoring von 01.01.2018 bis 31.12.2018
Zertifizierungszyklus	2. Verifizierung
Weitere Autoren und deren Rolle in der Verifizierung	keine

## 1.2 Verwendete Unterlagen

Version und Datum der Projektbeschreibung	Version 1.5 vom 14. September 2017
Version und Datum des Validierungsberichts	Version 1 vom 24. Juni 2016
Version und Datum des Monitoringberichts	Version 1.0 vom 17. Juli 2019
Verfügung Eignungsentscheid: Datum	28. September 2017
Ortsbegehung: Datum	keine

Weitere verwendete Unterlagen, auf denen die Verifizierung beruht, sind in Anhang A1 des Berichts aufgeführt.

## 1.3 Vorgehen bei der Verifizierung

#### Ziel der Verifizierung

- Prüfung, ob die nachgewiesenen Emissionsverminderungen die Anforderungen von Art. 5 CO<sub>2</sub>-Verordnung erfüllen
- Prüfung, ob Angaben zum tatsächlich umgesetzten Projekt vollständig und konsistent sind
- Prüfung der korrekten Erhebung und Darstellung aller relevanten Daten gemäss Monitoringkonzept
- Prüfung der während des Monitorings verwendeten Messeinrichtungen (Protokolle von Kalibrierung und Wartung)
- Prüfung, dass die verwendeten Technologien, Anlagen etc. dem Monitoringkonzept entsprechen
- Prüfung der Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung.

## Beschreibung des Vorgehens / durchgeführte Schritte

Die Verifizierung wurde in folgenden Schritten durchgeführt:

- Zusendung aller Daten und Unterlagen inkl. Monitoringbericht und Dokumentation der relevanten Inputparameter durch Kontaktperson
- Sichtung der Daten, Vollständigkeitsprüfung
- Erster Entwurf Checkliste Verifikation mit CR, CAR, FAR an Projektträger
- Antwort Projektträger, inkl. aktualisiertem Monitoringbericht und Dokumentation
- Finale Version Checkliste Verifikation und Verifikationsbericht an Projektträger

#### Beschreibung des Vorgehens zur Qualitätssicherung

Die von der Kontaktperson eingereichten Dokumente wurden von zwei Personen begutachtet (Quirin Oberpriller – Projektleitung, Stefan Kessler – Qualitätssicherung). Die an die Kontaktperson gerichteten Listen in Form der Checkliste mit CR/CAR/FAR sowie der Bericht wurden von der Prüfstelle erstellt und jeweils einer internen Qualitätssicherung unterzogen. Ferner wurden kritische und zentrale methodische Fragestellungen im Prüfteam intern diskutiert und die Qualitätsanforderungen an die Robustheit der Methodik und Detaillierung der Dokumentation festgelegt.

## 1.4 Unabhängigkeitserklärung

Der vom BAFU zugelassene interne oder externe Fachexperte der Stelle übernimmt für das vom BAFU als Validierungs-/Verifizierungsstelle zugelassene Unternehmen (INFRAS) die Verifizierung des im Titel genannten Projekts/Programms.

Das Unternehmen sowie der zugelassene Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle bestätigen, dass sie keine Projekte und Programme im Inland, die zu anrechenbaren Emissionsverminderungen führen können (insbesondere Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland und selbst durchgeführte Projekte und Programme), validieren oder Monitoringberichte verifizieren, an deren Entwicklung¹ sie beteiligt waren. Sie bestätigen ausserdem, nicht in irgendeiner Form bereits an der Entwicklung desselben Projekts oder Programms beteiligt gewesen zu sein, an dessen Validierung oder Verifizierung sie beteiligt sind.

Des Weiteren verpflichten sich das Unternehmen sowie der Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle keine Validierungen und Verifizierungen für diejenigen Auftraggeber durchzuführen, für die sie an der Entwicklung von Projekten oder Programmen beteiligt waren. Sie verpflichten sich ferner, keine Projekte oder Programme für Auftraggeber zu validieren oder zu verifizieren, für die sie eine Beratung oder einen Audit bei der Festlegung von Zielen im nonEHS-Bereich durchgeführt haben². Diese Einschränkungen gelten nur für die Projekttypen, welche von diesen Beteiligungen betroffen sind³.

Der Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie – abgesehen von ihren Leistungen im Rahmen der Validierung/Verifizierung – vom Auftraggeber der Validierung/Verifizierung und seinen Beratern unabhängig sind.

#### 1.5 Haftungsausschlusserklärung

Die Informationen die im Rahmen der Validierung von INFRAS verwendet wurden stammen vom Auftraggeber oder aus Quellen, die INFRAS als zuverlässig einstuft. INFRAS kann jedoch in keiner Weise verantwortlich oder haftbar gemacht werden für die Genauigkeit, die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Angemessenheit der verwendeten Informationen und die von INFRAS auf dieser Basis erstellten Produkte, Berichte und Schlussfolgerungen. INFRAS lehnt jegliche Haftung ab für Fehler und deren direkte oder indirekte Folgen im Rahmen der bereit gestellten Informationen, den von INFRAS erstellten Produkten, den gezogenen Schlüssen und getätigten Empfehlungen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Explizit, aber nicht abschliessend gelten die Erstellung von Gesuchsunterlagen sowie die Beratung von Erstellern von Gesuchsunterlagen als Beteiligung an der Entwicklung. Die Erstellung eines Monitoringberichts gilt ebenfalls als Entwicklung.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Dies betrifft Unternehmen, die mit oder ohne einen Vertrag mit der EnAW oder der act Beratungsleistungen bei der Festlegung von Zielen im nonEHS-Bereich erbringen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Beispielsweise darf ein Unternehmen keine Validierung eines Projekts A des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x durchführen, wenn es bereits das Projekt B des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x entwickelt hat. Das Unternehmen dürfte hingegen ein Projekt C des Projekttyps 7.1 für den Auftraggeber x validieren.

# 2 Allgemeine Angaben zum Projekt<sup>4</sup>

# 2.1 Projektorganisation

Projekttitel	Programm Nahwärmeverbünde: Teil 3 Wärmenutzung aus KVA
Gesuchsteller	Stiftung Klimaschutz und CO2-Kompensation KliK
Kontakt	Stiftung Klimaschutz und CO2-Kompensation KliK Gaëlle Fumeaux Freiestrasse 167 8032 Zürich 044 224 60 03 gaelle.fumeaux@klik.ch
Kontaktperson für Fragen zum Monitoringbericht	Neosys AG Felix Martin Privatstrasse 10 4563 Gerlafingen 032 674 45 16 felix.martin@neosys.ch
Projektnummer / Registrierungsnummer	0164

# 2.2 Projektinformation

#### Kurze Beschreibung des Projekts

Der Gesuchsteller hat insgesamt sieben (Teilprogramme) registriert. Jedes Programm umfasst eine spezifische Ausprägung von Wärmeverbunden. Im vorliegenden Teilprogramm 3 können Vorhaben aufgenommen werden, die Dampf oder Heisswasser aus einer KVA nutzen. Anschliesser an den Wärmeverbund ersetzen grösstenteils fossile Heizungen für Komfortwärme, es gibt aber auch Prozesswärme für Gewächshäuser oder Industrie.

In der hier behandelten ersten Monitoringperiod	e ist ein Vorhaben in das Programm aufgenomm	nen
worden (total somit derzeit 3 Vorhaben). In den	neuen Vorhaben , wird von d	er
eine Fernwärmenetz in	versorgt. Grossabnehmer ist die abgabebefreite	
. Es wurden im Rahmen der vorliegenden V	erifizierung ein FAR wiederrum erstellt.	

#### Projekttyp gemäss Projektbeschreibung

1.1 Nutzung und Vermeidung von Abwärme

#### **Angewandte Technologie**

Nutzung Abwärme aus KVA

## 2.3 Formale Beurteilung Gesuchsunterlagen (1. Abschnitt der Checkliste)

Die Gesuchsunterlagen sind korrekt.

Es wurden zum 1. Abschnitt der Checkliste keine CRs / CARs / FARs erstellt, da die Aspekte dieses Teils der Checkliste im ursprünglichen Monitoringbericht klar beschrieben waren.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> In der Vorlage des BAFU steht «Projekt». Es handelt sich im vorliegenden Fall um ein Programm. Die Wortwahlwurde nicht systematisch angepasst, sondern nur dort wo die korrekte Unterscheidung von Projekten und Programmen eine Rolle spielt.

# 3 Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Monitoringberichts

## 3.1 Beschreibung Monitoring (2. Abschnitt der Checkliste)

Es gab keine Abweichung der Monitoringmethode im Vergleich zum letzten Monitoringbericht.

Das neu aufgenommene Vorhaben « Programment vorhaben wird vorhaben ist additional (Aufnahmekriterien. Relevante Dokumente, die dies belegen, sind vorhanden. Das Vorhaben ist additional (Aufnahmekriterium AK8). Speziell ist, dass dieses Vorhaben das Modellvorhaben bei der Registrierung des Programms war. Die formalisierte Anmeldung ist deshalb nicht vorhanden. Als Beleg dient daher eine E-Mail und das Anmeldedatum wurde als der 08.01.2016 festgelegt. Dies ist plausibel. Das Vorhaben ist erst 2018 aktiver Teil des Programms geworden, weil es vorher ungeklärte Fragen bezüglich der Wirkungsaufteilung gab. Die Wirkungsaufteilung wurde nun festgelegt.

Zum 2. Abschnitt der Checkliste wurden keine CRs / CARs / FARs erstellt, da diese Aspekte im ursprünglichen Monitoringbericht klar beschrieben waren.

Wir beurteilen die Monitoringmethode somit als geeignet. Sie ist ausreichend beschrieben und wurde korrekt umgesetzt.

## 3.2 Rahmenbedingungen (3. Abschnitt der Checkliste)

Die Rahmenbedingungen haben sich gegenüber der Projektbeschreibung nicht geändert und sind im Monitoringbericht klar beschrieben.

Der Umsetzungsbeginn des Programms erfolgte wie vorgesehen. Die Termine des Programms sind wie folgt (Kopie aus Monitoringbericht).

Programmebe	ne				
			Umsetzungs- beginn	Wirkungsbeginn	
			30.03.2016	01.10.2017	
Vorhabeneben	е				
Nr. Vorhaben	Name Vorhaben	Aufnahme ins Programm	Umsetzungs- beginn	Wirkungsbeginn	Aufnahme Programm
64.118		18.01.2017	08.03.2017	10.10.2017	2017
96.110		31.05.2016	01.12.2016	01.10.2017	2017
116.166		08.01.2016	08.02.2017	29.11.2017	2018 <sup>5</sup>

Die aufgenommenen Vorhaben erfüllen die Aufnahmebedingungen.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Aufgrund Abklärungen im Zusammenhang mit der Wirkungsaufteilung wurde das Vorhaben erst im Jahr 2018 aufgenommen. Die Emissionsreduktionen aus dem Jahr 2017 werden nicht berücksichtigt.

Es wurden keine CRs / CARs / FARs im Abschnitt 3 der Checkliste erstellt. Die Aspekte waren im ursprünglichen Monitoringbericht klar beschrieben.

Der Verifizierer bestätigt, den Gesuchsteller per Mail am 14.02.2018 darauf aufmerksam gemacht zu haben, dass absichtlich falsche Angaben über Finanzhilfen strafrechtlich verfolgt werden.

# 3.3 Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung (4. Abschnitt der Checkliste)

#### Berechnung tatsächlich erzielte Emissionsverminderung

Die Emissionsverminderungen wie im letzten Monitoringbericht berechnet. Die Emissionen aus der Verbrennung ausländischen Abfalls wurden nicht berücksichtigt (FAR 2 (M17)). Gegebenenfalls gibt es dazu zukünftig andere Vorgaben, daher wurde das gleichlautende FAR 1 (M18) eröffnet. Im Rahmen von CAR 1 wurde diskutiert, inwiefern die Methode zur Aufteilung der anrechenbaren Emissionsreduktionen zwischen ZV und non-ZV Unternehmen korrekt ist. Der Gesuchsteller hat seine Methode nicht verändert und dies hinreichend begründet (siehe Antwort auf das CAR 1). Der Verifizierer akzeptiert dies daher. Eine finale Entscheidung diesbezüglich obliegt dem BAFU.

Es stehen zwei Methoden zur Bestimmung der Emissionsverminderungen zur Verfügung:

- Methode 1 (Messung eingespeiste Wärme Wärmenetz / pauschaler Abzug Wärmeverluste / pauschaler Emissionsfaktor Wärmeverbund)
- Methode 2 (Individuelle Wärmemenge Bezüger, korrigiert mit Absenkpfaden)

Die Vorhaben verwenden folgende Methoden:

• : Methode 1	
•	: Methode 2
•	: Methode 2

Folgende Punkte sind speziell erwähnenswert:

- Die liefert ihre Abwärme auch an bestehende Abnehmer, die nicht Teil des Kompensationsprojekts sind. Für die Berechnung der Projektemissionen wird daher erstens der Anteil der durch Erdgas erzeugten Wärmemenge der gesamten Wärmeabgabe berechnet. Dies sind 0.685% (siehe Anhang «96-110\_Formular-Monitoring-2018» des Monitoringberichts; Messwert M<sub>Gas</sub>). Dieser Anteil wird verwendet um die Projektemissionen für die im Rahmen des Kompensationsprojekts abgegebenen Wärmemenge zu berechnen. Dieses Vorgehen ist nachvollziehbar und korrekt.
- Der verwendet weiterhin einen pauschalen Wärmeverlust von 10%.
   Dies wurde in der Erstverifizierung bereits thematisiert und vom BAFU offenbar akzeptiert.
   Dieses Vorgehen ist daher weiterhin akzeptabel.
- Wirkungsaufteilung : Die Berechnung der Aufteilung wurde im Rahmen der Verifizierung nicht hinterfragt, da sich die Parteien auf diese Aufteilung bereits geeinigt haben.

Die Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung ist nachvollziehbar und korrekt.

#### Doppelzählung

Der Branchenverband der KVA (VBSA) hat eine Zielvereinbarung mit dem UVEK abgeschlossen. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, dass die hier angerechneten Emissionsverminderungen doppelt gezählt werden. Gemäss Newsletter der Geschäftsstelle Kompensation vom 20.10.2017 Punkt 10 muss dies vom Verifizierer aber nicht überprüft werden: «Die Geschäftsstelle Kompensation überprüft die korrekte Verrechnung der erzielten Emissionsverminderungen im Kompensationsprojekt mit dem Monitoring der Branchenvereinbarung».

#### Wirkungsaufteilung

Es gibt in diesem Programm zwei Gründe, warum eine Wirkungsaufteilung durchgeführt werden muss:

- Förderung Kanton
- Förderung KEV

Die Situation der beiden Vorhaben diesbezüglich ist:

- Das Vorhaben wird weder durch die KEV noch durch den Kanton gefördert.
- Das Vorhaben Fernwärme Eternit wurde den Kanton gefördert.
  - o Die Wirkungsaufteilung wurde korrekt umgesetzt.
- Das Vorhaben wird sowohl durch die KEV als auch durch den Kanton gefördert.
  - Die Wirkungsaufteilung mit dem Kanton wurde korrekt umgesetzt. FAR 1 wurde erfüllt. Eine gültige Bestätigung des Kantons bezüglich der anzuwendenden Wirkungsaufteilung liegt nun vor.
  - Die Wirkungsaufteilung KEV wurde berechnet. Es ergibt sich ein Anteil KEV von null Prozent.<sup>6</sup>

Unterlagen zu Eichungen liegen für neue Vorhaben vor.

Die Emissionsverminderung von 2644tCO<sub>2</sub> (davon 512t ZV) ergeben sich aus dem Anhang «A8\_Monitoring-Programm.xlsx» als Summe beiden Spalten «ER mit WA» und «RE\_ZV mit WA». Wie in CAR diskutiert, werden die Projektemissionen komplett bei dem nicht-ZV Anteil abgezogen, daher die (auf den ersten Blick irreführende) Bezeichnung «RE ZV».

# 3.4 Wesentliche Änderungen (5. Abschnitt der Checkliste)

Die eingesetzte **Technologie** erfüllt die Teilnahmebedingungen für das Programm und es ergibt sich keine Änderung gegenüber der Programmbeschreibung.

Eine Betrachtung der **Wirtschaftlichkeit** auf Programmebene ist bei diesem, diesbezüglich speziellen, Programm nicht angedacht. Die Wirtschaftlichkeit wird auf Vorhabenebene ermittelt und ist ein Aufnahmekriterium (AK8 Zusätzlichkeit).

Die Wirtschaftlichkeit von Vorhaben wird mit der in der Programmbeschreibung festgelegten Methodik bestimmt, mittels den Inputs Trassenlänge und abgegebener Wärmemenge. Das neu aufgenommene Vorhaben « sit gemäss dieser Methodik derzeit unwirtschaftlich. Die Inputs, die hierfür verwendet wurden, sind plausibel und soweit beurteilbar korrekt.

Es ist zudem in der Programmbeschreibung unter dem Abschnitt «Kontrolle Wesentliche Änderungen» (Kapitel 6) ein Vorgehen festgelegt, wie wesentliche Änderungen auf Vorhabenebene geprüft werden sollen: Falls für ein Vorhaben (1) die tatsächliche Trassenlänge, (2) die abgegebene Wärmemenge an die Bezüger oder (3) die Emissionsreduktionen um mehr als 20% von der Prognose abweichen, muss dies begründet werden und die Zusätzlichkeit gemäss der oben erwähnten Methodik nochmals überprüft werden.<sup>7</sup> Dieses Vorgehen muss in jeder Monitoringperiode für alle bis dahin aufgenommenen Vorhaben wiederholt werden (dies wird im «Formular Monitoring» umgesetzt).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Kommentar: Das Vorgehen zur Wirkungsaufteilung KEV für das Vorhaben wurde im Rahmen der Erstverifizierung diskutiert. Die KEV-Wirkungsaufteilung wird gemäss folgender Methodik bestimmt: Die Wärme für die Mindestanforderung KEV ist im Jahr 2018 49.32 GWh. Die externe Wärmeabgabe ist 57.18 GWh. Daher stehen laut der Methodik des Gesuchstellers noch 7.87 GWh zur Verfügung, für die keine Wirkungsaufteilung gemacht werden muss. Die im Vorhaben abgegebene Wärmemenge beträgt für das Jahr 2017 lediglich 2.55 GWh, da die Wärme zum überwiegenden Teil an bereits bestehende Anschliesser ausserhalb des Kompensationsvorhabens abgegeben wird. Daher muss keine Wirkungsaufteilung gemacht werden, da die Mindestanforderung bereits ohne Kompensationsprojekt erfüllt ist. Dieses Vorgehen wurde vom BAFU offenbar akzeptiert <sup>7</sup> Kommentar zu diesem Vorgehen: In der Programmbeschreibung wird unter anderem thematisiert, dass ein Vorhaben zusätzlich sein kann, auch wenn es derzeit wirtschaftlich ist. Und zwar dann, wenn

Einige Parameter weichen um mehr als 20% ab. Dies begründet der Gesuchersteller immer damit, dass die Vorhaben noch im Aufbau sind. Diese Begründung ist plausibel. Für Wärmeverbunde sind Prognosen vor allem in der Aufbauphase unsicher und grosse Abweichungen die Regel.

Die erzielten Emissionsverminderungen liegen gegenüber der Prognose der

Programmbeschreibung auf Programmebene deutlich tiefer (-89%). Diese Abweichung basiert auf einer viel zu optimistischen Prognose und ist daher erklärbar: Erstens wurde die Anzahl der Vorhaben überschätzt. Zweitens sind die umgesetzten Vorhaben relativ klein und daher ist die effektiv gelieferte Wärme geringer als die Prognose des Durchschnitts pro Vorhaben.

Ein Vergleich von tatsächlichen und prognostizierten Emissionen auf Vorhabeneben ist nicht angedacht.

Gemäss Einschätzung des Verifizierers führen diese Änderungen nicht dazu, dass die Verfügung als zulässiges Programm hinterfragt werden müsste.

Es gibt somit keine wesentliche Änderung gegenüber der Projektbeschreibung, die eine erneute Validierung des Programms nötig machen würde.

sich das Wärmenetz noch im Aufbau befindet und plausibel gezeigt werden kann, dass es im Endstadium unwirtschaftlich sein wird. Ob ein solcher Nachweis möglich ist, wird im Rahmen dieser Verifizierung auf theoretischer Basis nicht hinterfragt, sondern erst, wenn ein solcher Fall wirklich auftritt.

Aus Sicht des Verifizierers hätte auch der spiegelbildliche Fall aufgeführt werden können: Das Vorhaben ist aktuell zusätzlich, im Endausbau aber nicht. Dies wurde im Rahmen der Validierung bzw. Registrierung aber nicht verlangt und kann somit im Rahmen der Verifizierung nicht gefordert werden.

# 4 Fazit: Gesamtbeurteilung Monitoringbericht

Die Verifizierungsstelle bestätigt hiermit, dass das folgende Programm mithilfe des Monitoringberichts, der Dokumente gemäss Anhang A1 und gemäss der Mitteilung des BAFU verifiziert wurde:

# 0164 Programm Nahwärmeverbunde:

## Teil 3: Wärmenutzung aus KVA

Die Evaluation des Projekts oder Programms hat folgende Emissionsverminderung ergeben:

Monitoringperiode	Monitoring von 01.01.2018 bis 31.12.2018
Emissionsverminderung [t CO2eq]	2018: 2644
(mit Wirkungsaufteilung)	(von dieser Menge fallen 562 tCO2eq bei Unternehmen <sup>8</sup> mit einer Zielvereinbarung an)

Die beiden bestehenden FAR wurden erledigt, wobei dies nur für die aktuelle Monitoringperiode gilt.

Bei der nächsten Verifizierung / Validierung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

• FAR 1 (M18)9

Ort und Datum:	Name, Funktion und Unterschriften
Zürich, 28. Oktober 2019	Quin Obequelle
	(Quirin Oberpriller, Fachexperte)
Zürich, 14. Oktober 2019	(Stefan Kessler, Qualitätsverantwortlicher)
Zürich, 28. Oktober 2019	J. First
	(Jürg Füssler, Gesamtverantwortlicher)

• und

Siehe Anhang (1) 116-166\_Monitoring-Tool-V11.xlsx Blatt «Liste Bezüger Komfortwärme» <sup>9</sup> Entspricht FAR 2 (M17).

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Dies sind aus dem Vorhaben «

# **Anhang**

## A1 Liste weitere Unterlagen:

Die Unterlagen dieses Programms sind auf folgende Weise strukturiert:

- Auf Programmebene
  - o beschreibt der «Monitoringbericht» das Monitoring;
  - o fasst «Monitoring-Programm» (Excel) die Emissionsreduktionen und andere relevante Daten der Vorhaben zusammen.
- Auf Vorhabenebene beschreibt
  - «Formular-Aufnahmekriterien» die Überprüfung der Aufnahmekriterien (die dazugehörigen Anhänge sind mit Buchstaben versehen);
  - «Formular-Monitoring» das Monitoring (die dazugehörigen Anhänge sind mit Laufnummern versehen);
- Wichtige Anhänge des «Formular-Monitoring» sind
  - das «Monitoring-Tool» (Excel): Dort werden je die vorhabenspezifischen Emissionsreduktionen berechnet;
  - o die «Wirtschaftlichkeitsrechnung» (Excel): Dort wird die Additionalität überprüft.

# A2 Checkliste und Liste der Fragen Teil 1: Checkliste

1. Formales		Trifft zu	Trifft nicht zu
1.1	Das Gesuch ist mittels der aktuellen Version der auf der BAFU- Webseite zur Verfügung gestellten Vorlagen und Grundlagen eingereicht. (Rechtsgrundlagen, Mitteilung und ergänzende Dokumente)	Х	
1.2	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 6)	Х	
1.3	Der Gesuchsteller ist korrekt identifiziert.	Х	
1.4a	Der Gesuchsteller ist identisch mit dem Gesuchsteller, der die validierte Projektbeschreibung eingegeben hat.	Х	
1.4b	Falls 1.4.a nicht zutrifft: Der Wechsel des Gesuchstellers ist begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	Nicht relevant	

2. Besch	reibung Monitoring (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 5 und 7)		
	Monitoringmethode und Nachweis der erzielten Emissionsverminderungen	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.1	Die Beschreibung der angewandten Monitoringmethode im Monitoringbericht ist korrekt und nachvollziehbar.	X	
2.2a	Die angewandte Monitoringmethode entspricht der im Monitoringkonzept beschriebenen Methode.	Х	
2.2b	Falls 2.2.a nicht zutrifft: Abweichungen der angewandten Monitoringmethode gegenüber der im Monitoringkonzept beschriebenen Methode sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	Nicht relevant	
2.2c	Falls 2.2a nicht zutrifft: Die angewandte Monitoringmethode ist angemessen.	Nicht relevant	
2.3	Die Monitoringmethode wird korrekt umgesetzt und die Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen ist korrekt.	X	
	Prozess- und Managementstrukturen, Verantwortlichkeiten und Qualitätssicherung	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.4a	Die Prozess- und Managementstrukturen sind korrekt beschrieben und umgesetzt	X	
2.4b	Die etablierten Prozess- und Managementstrukturen entsprechen den in der Projektbeschreibung definierten Strukturen.	X	
2.4c	Falls 2.4b nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	Nicht relevant	
2.5a	Die Verantwortlichkeiten zur Datenerhebung und -archivierung sind verständlich beschrieben.	Х	

2.5b	Die Verantwortlichkeiten werden so wie in der Projektbeschreibung festgelegt wahrgenommen.	Х	
2.5c	Falls 2.5b nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	Nicht relevant	
2.6a	Die Qualitätssicherung (Systeme und Prozeduren) ist angemessen und umgesetzt.	Х	
2.6b	Die Qualitätssicherung wurde wie in der Projektbeschreibung vorgesehen umgesetzt.	X	
2.6c	Falls 2.6b nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	Nicht relevant	
2.7	FAR aus Validierung und Registrierung oder früheren Verifizierungen	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.7a	Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung/Registrierung oder früherer Verifizierungen sind klar aufgelistet.	X	
2.7b	Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung/Registrierung oder früherer Verifizierungen sind gelöst.	Nicht relevant	
2.8	Programmspezifische Aspekte	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.8a	Die Vorhaben erfüllen die Aufnahmekriterien nach Art. 5a Abs. 1 Bst. c CO2-Verordnung.	Х	

3. Rahmen	bedingungen		
3.1	Technische Beschreibung des Projekts	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.1a	Die technische Beschreibung des umgesetzten Projekts entspricht derjenigen in der Projektbeschreibung.	Х	
3.1.1b	Falls 3.1.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	Nicht relevant	
3.1.2	Die implementierte Technologie entspricht dem aktuellen Stand der Technik.	Х	

3.2	Finanzhilfen (inkl. nichtrückzahlbare Geldleistungen) (→ Mitteilung Abschnitt 2.6)	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.1	Beantragte und zugesprochene Finanzhilfen für Finanzierung sowie "nicht rückzahlbaren Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes" bei welchen eine Wirkungsaufteilung notwendig ist <sup>10</sup> , sind ausgewiesen (Beitragshöhe und Herkunft) und mit Dokumenten im Anhang belegt.	Х	FAR 1
	Kommentar Verifizierer: Eine vom Kanton unterzeichnete Wirkungsaufteilung liegt für das Vorhaben Nr. 64.118 vor.		
3.2.2a	Angaben zu erhaltenen Finanzhilfen stimmen mit den Angaben zu Finanzhilfen in der Projektbeschreibung überein.	Х	
3.2.2b	Falls 3.2.2a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	Nicht relevant	
3.3	Abgrenzung zu anderen Instrumenten und Massnahmen	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.1a	Die für die Abgrenzung zu anderen Instrumenten des CO <sub>2</sub> - und Energiegesetzes relevanten Sachverhalte haben sich seit dem Eignungsentscheid nicht verändert.	Х	
3.3.1b	Falls 3.3.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	Nicht relevant	
3.4	Umsetzungsbeginn und Wirkungsbeginn (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 8)	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.4.1	Der Umsetzungsbeginn wurde anhand von Dokumenten belegt.	Х	
3.4.2a	Der Umsetzungsbeginn erfolgte gemäss Projektbeschreibung.	Х	
3.4.2b	Falls 3.4.2a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	Nicht relevant	
3.4.3a	Der Wirkungsbeginn erfolgte gemäss Projektbeschreibung.	Х	
3.4.3b	Falls 3.4.3a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	Nicht relevant	
3.4.4a	Das Monitoring wurde zeitgleich mit dem Wirkungsbeginn aufgenommen.	Х	
3.4.4b	Falls 3.4.4a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	Nicht relevant	

-

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Vgl. Mitteilung, Tabelle 4

4. Berechn	ung der erzielten Emissionsverminderung		
4.1	Systemgrenzen und Einflussfaktoren	Trifft zu	Trifft nicht zu
4.1.1a	Die Systemgrenzen haben sich gegenüber den in der Projektbeschreibung definierten Systemgrenzen nicht geändert	Х	
4.1.1b	Falls 4.1.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	Nicht relevant	
4.1.2a	Es gibt keine Unterschiede in den wesentlichen Faktoren gegenüber der Projektbeschreibung.	Х	
4.1.2b	Falls 4.1.2 a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	Nicht relevant	
4.2	Monitoring der Projektemissionen (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 5 <sup>11</sup> )	Trifft zu	Trifft nicht zu
4.2.1a	Alle gemäss Monitoringkonzept zu überwachenden Parameter zur Berechnung der Projektemissionen werden erhoben (→ Belege)	Х	
4.2.1b	Falls 4.2.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	Nicht relevant	
4.2.2	Die Angaben zu den Parametern und Annahmen betreffend Projektemissionen sind vollständig, konsistent und korrekt (→ Belege).	Х	
4.2.3	Eine Gegenprüfung der Angaben wurde durchgeführt.  (→ Falls nicht zutreffend: Begründung erläutern / kommentieren)  (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 9, ID 4.2.3)	Х	
4.2.4a	Die eingesetzten und im Monitoring-Bericht aufgeführten Messinstrumente, die Messpraxis und die Kalibrierung stimmen mit den Angaben im Monitoringkonzept in der Projektbeschreibung überein.	Х	
4.2.4b	Falls 4.2.4a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	Nicht relevant	
4.2.7	Alle Annahmen für die Berechnung der Projektemissionen sind korrekt.	Х	FAR 2
	Kommentar Verifizierer: Die Projektemissionen, die durch das Verbrennen von ausländischem Abfall entstehen, werden vernachlässigt, da keine anderweitigen Vorgaben des BAFU vorliegen.		

\_

<sup>11</sup> Tabelle 5 gilt grundsätzlich für die Prüfung des Monitoringkonzepts im Rahmen der Validierung, kann aber auch nützliche Hinweise für die Verifizierung enthalten

4.2.8	Für alle Annahmen für die Berechnung der Projektemissionen sind die entsprechenden Dokumente und Belege vorhanden.	Х	
4.2.9	Die Angaben aus den Dokumenten für die Berechnung der Projektemissionen sind konsistent mit den Angaben im Monitoringbericht.	X	
4.2.10a	Die Projektemissionen werden mit den in der Mitteilung vorgegebenen Annahmen berechnet.	X	
4.2.10b	Falls 4.2.10a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	Nicht relevant	
4.2.11a	Es gibt keine Unterschiede in der Berechnungsformel der Projektemissionen gegenüber derjenigen in der Projektbeschreibung.	Х	CAR 1
4.2.11b	Falls 4.2.11a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	Nicht relevant	
4.2.12	Die Berechnung der Projektemissionen ist korrekt und konsistent.	X	
4.3	Bestimmung der Referenzentwicklung	Trifft zu	Trifft nicht zu
4.3.1a	Alle gemäss Monitoringkonzept zu überwachenden Parameter zur Berechnung der Referenzentwicklung wurden erhoben (→ Belege)	Х	
4.3.1b	Falls 4.3.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	Nicht relevant	
4.3.2	Die Angaben zu den Parametern und Annahmen betreffend Referenzentwicklung sind vollständig, konsistent und korrekt.	Х	
4.3.2b	Eine Gegenprüfung der Angaben wurde durchgeführt. (→ Falls nicht zutreffend: Begründung erläutern / kommentieren)	X	
4.3.3	Alle Annahmen für die Berechnung der Referenzentwicklung fliessen korrekt in die Berechnung ein.	Х	
4.3.4	Für alle Annahmen für die Berechnung der Referenzentwicklung sind entsprechende Dokumente und Belege gemäss Monitoringkonzept vorhanden.	Х	
4.3.6	Die Referenzentwicklung wird mit den in der Mitteilung vorgegebenen Annahmen (bspw. Brennwert, Emissionsfaktoren) berechnet.	Х	
4.3.7a	Die angewandte Formel zur Berechnung der Referenzentwicklung entspricht der in der Projektbeschreibung festgelegten Formel.		X

4.3.7b	Falls 4.3.7a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	Х	
	Kommentar Verifizierer: Es erfolgten eine Reihe von Präzisierungen der Formeln. Siehe Kapitel 1.1 im Monitoringbericht.		
4.3.8	Die Berechnung der Referenzentwicklung ist korrekt, nachvollziehbar und vollständig.	Х	
4.4	Erzielte Emissionsverminderungen	Trifft zu	Trifft nicht zu
4.4.1	Die Emissionsverminderungen sind korrekt berechnet. (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 8, ID 4.4.1)	X	
4.4.2	Die Wirkungsaufteilung aufgrund des Bezugs von nichtrückzahlbaren Geldleistungen (→ vgl. 3.2) ist korrekt berechnet.	Х	
	(→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 9, ID 4.4.2)		

5. Wesentliche Änderungen (→ Mitteilung Abschnitt 3.8 und Mitteilung Anhang J, Kasten 8)			
5.1	Wesentliche Änderungen bei der Wirtschaftlichkeitsanalyse  Kommentar Verifizierer: Die Wirtschaftlichkeit wird jeweils auf Vorhabenebene geprüft. Dafür werden Kosten und Erlöse nicht direkt verwendet. Das Schema der Checkliste ist daher nicht anwendbar. Siehe Kapitel 3.4 dieses Erst- Verifizierungsberichts für die Bewertung der Wirtschaftlichkeitsanalyse.	Trifft zu	Trifft nicht zu
5.1.1a	Die für die Wirtschaftlichkeitsanalyse in der Projektbeschreibung verwendeten Annahmen zu Kosten und Erlösen entsprechen tatsächlichen Kosten und Erlösen.	Nicht relevant	
5.1.1b	Falls 5.1.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	Nicht relevant	
5.1.1c	Falls 5.1.1a nicht zutrifft: Die Abweichungen der tatsächlichen Kosten und Erlöse gegenüber den in der Projektbeschreibung festgelegten Werten sind kleiner als 20%.	Nicht relevant	
5.1.1d	Falls 5.1.1c nicht zutrifft: Die Abweichungen sind so gross, dass das tatsächlich umgesetzte Projekt nicht mehr dem in der Projektbeschreibung dargestellten Projekt entspricht und eine erneute Validierung einer entsprechend angepassten Projektbeschreibung notwendig ist.	Nicht relevant	
5.2	Wesentliche Änderungen bei den Emissionsverminderungen	Trifft zu	Trifft nicht zu
5.2.1a	Die tatsächlich erzielten Emissionsverminderungen entsprechen den gemäss Projektbeschreibung erwarteten Emissionsverminderungen.		Х

5.2.1b	Falls 5.2.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nach-vollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).  Kommentar Verifizierer: Es wurden weniger und kleinere	Х	
	Vorhaben umgesetzt als prognostiziert.		
5.2.1c	Falls 5.2.1a nicht zutrifft: Die Abweichungen der tatsächlichen erzielten Emissionsverminderungen gegenüber den gemäss Projektbeschreibung erwarteten Emissionsverminderungen sind kleiner als 20%.		Х
5.2.1d	Falls 5.2.1c nicht zutrifft: Die Abweichungen sind so gross, dass das tatsächlich umgesetzte Projekt nicht mehr dem in der Projektbeschreibung dargestellten Projekt entspricht und eine erneute Validierung einer entsprechend angepassten Projektbeschreibung notwendig ist.		X
	Kommentar Verifizierer: Eine erneute Validierung ist nicht nötig, da die Abweichungen (der Vorhaben) begründet und nachvollziehbar sind und keine Auswirkungen auf die Methode haben		
5.3	Wesentliche Änderungen bei der eingesetzten Technologie	Trifft zu	Trifft nicht zu
5.3.1a	Die tatsächlich eingesetzte Technologie entspricht der gemäss Projektbeschreibung eingesetzten Technologie.	X	
5.3.1b	Falls 5.3.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar. (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	Nicht relevant	
5.3.1c	Falls 5.3.1a nicht zutrifft: Die eingesetzte Technologie entspricht dem Stand der Technik.	Nicht relevant	
5.3.1d	Zusatzfrage für Programme: Falls 5.3.1a nicht zutrifft: Der in der Programmbeschreibung festgelegte Kriterienkatalog für die Aufnahme von Vorhaben in das Programm ist bei Erweiterung um die eingesetzte Technologie weiterhin anwendbar. Er stellt weiterhin sicher, dass alle Vorhaben im Programm Art. 5 und 5a der CO <sub>2</sub> -Verordnung erfüllen.	Nicht relevant	

# Teil 2: Liste der Fragen

# Clarification Request (CR)

keine

# **Corrective Action Request (CAR)**

CAR 1		Erledigt	Х
4.2.11a	Es gibt keine Unterschiede in der Berechnungsformel der Projekte derjenigen in der Projektbeschreibung.	emissionen geg	jenüber

#### Frage (29.08.2019)

Um die Emissionsreduktionen für die Unternehmen mit ZV zu berechnen, werden nur die Referenzemissionen verwendet. Die Projektemissionen werden komplett bei dem nicht-ZV Anteil abgezogen. Dadurch ist die Menge der anrechenbaren Emissionsreduktionen der ZV-Unternehmen höher als bei einer proportionalen Aufteilung. Dies ist im Rahmen der Zielvereinbarung für die Unternehmen eventuell nachteilhaft. Daher schlägt der Verifizierer vor, einen proportionalen Abzug der Projektemissionen (gewichtet nach der Energiemenge) vorzunehmen.

#### Antwort Gesuchsteller (26.09.2019)

Dies ist tatsächlich so, dass mit diesem Ansatz die Emissionsreduktionen für den Programmeigner respektive für den Vorhabeneigner eventuell zu tief ausfallen könnten. Dies in jenem Fall, wenn nach Bereinigung der Zielvereinbarung nicht alle Emissionen der Referenzentwicklung, die aufgrund der ZV zurückgehalten wurden, dem Programm resp. dem Vorhaben zugeschrieben werden können.

Dennoch sehen wir aus folgenden Gründen eher davon ab, die Berechnungsformeln anzupassen:

- In aller Regel ist es so, dass nach Bereinigung der ZV die damit im Zusammenhang stehenden Emissionen der Referenzentwicklung vollständig dem Programm und Vorhaben zugesprochen werden. Soweit wir informiert sind, wird nur in Spezialfällen anders entschieden - wenn z.B. der Anschluss an ein FWN als Massnahme in der ZV festgehalten wurde. Eine solche Massnahme ist jedoch nur noch in alten ZV zu finden und wird in der aktuellen ZV-Periode eigentlich nicht mehr akzeptiert. So ist die Wahrscheinlichkeit sehr klein, dass die RE nicht dem Programm und Vorhaben zugesprochen werden.
- Im aktuellen Anhang F und verklausuliert in der gültigen CO2V werden die Emissionsreduktionen, die aus Wärme an Unternehmen mit ZV generiert wird, auch nur bei den ER berücksichtigt. Die Projektemissionen werden vollständig dem CO2-Projekt zugeschrieben. Der Ansatz im Monitoringbericht deckt sich damit mit dem aktuellen Anhang F resp. mit der CO2V.
- Der im Programm gewählte Ansatz wurde im letzten Monitoring vom BAFU akzeptiert. Eine Änderung der Monitoring-Formeln bedeutet eine wesentliche Änderung, die wiederum vom Verifizierer und vom BAFU geprüft werden muss.
   Insgesamt erscheint uns der im Programm gewählte Ansatz unter Berücksichtigung des kleinen Risikos von ER-Verlusten als vertretbar.

#### Fazit Verifizierer

Die Begründung des Gesuchstellers die Berechnung nicht anzupassen ist prinzipiell nachvollziehbar. Falls das BAFU eine Änderung dennoch für angemessen hält, kann es dies vom Gesuchsteller, basierend der Diskussion in diesem CAR, verlangen. Dieses CAR ist somit erledigt.

#### Forward Action Request (FAR)

FAR 1 (M17) Erled		Erledigt	Χ		
Ref. Nr.					
Offene Frag	de -				
Spätesten r	Spätesten mit dem Einreichen des nächsten Monitoringberichts muss für das Vorhaben Nr. 64.118				
	auch eine vom Kanton unterzeichnete Wirkungsaufteilung				
eingereicht werden.					
Antwort Gesuchsteller					
Die Wirkungsaufteilung liegt dem Vorhaben 64.118 bei (Anhang A7)					
Fazit Verifizierer					
Die Wirkung	Die Wirkungsaufteilung ist vorhanden. Das FAR ist somit erledigt.				

FAR 2 (M17)	Erledigt	Х
Ref. Nr.		

## Offene Frage

Bis das BAFU anderweitige Vorgaben macht, können Projektemissionen, die durch das Verbrennen von ausländischem Abfall entstehen, vernachlässigt werden

#### Antwort Gesuchsteller

Im vorliegenden Monitoring werden Projektemissionen, die durch das Verbrennen von ausländischem Abfall entstehen, vernachlässigt.

#### Fazit Verifizierer

Projektemissionen, die durch das Verbrennen von ausländischem Abfall entstehen, werden vernachlässigt. Das FAR ist somit erledigt.

Das FAR ist als <u>FAR1 (M18)</u> in den zukünftigen Verifizierungszyklen wieder zu bearbeiten, da eine jährliche Überprüfung vorgesehen ist und damit auch zukünftige Monitoringperioden betroffen sind.

Alle CR, CAR und FAR konnten für die aktuelle Monitoringperiode geschlossen werden.

Es wurde im Rahmen der vorliegenden Verifizierung kein neuer FAR eröffnet.